

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/4/7 10b75/54

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.04.1954

Norm

ABGB §1295 IIf7f ABGB §1300 C

Rechtssatz

Die wissentlich unrichtige Auskunft, die angebotene Ware sei bereits im Inland eingelangt, begründet die Schadenersatzpflicht des Auskunftserteilenden auch dann, wenn die Schädigung nur in der Hingabe einer Anzahlung (ohne Sicherstellung hiefür) liegt und so ein Geschäftsabschluß veranlaßt wurde, der mit einem anderen Lieferanten ohne Anzahlung möglich gewesen wäre.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 75/54

Entscheidungstext OGH 07.04.1954 1 Ob 75/54

Veröff: SZ 27/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0026049

Dokumentnummer

JJR_19540407_OGH0002_0010OB00075_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at